



SATZUNG

Präambel

Der Begriff „Kung Fu“ hat sich als Überbegriff für die chinesischen Kampfkünste etabliert. Diese bauen auf drei Säulen auf: einer meditativen Säule, einer die Gesundheit pflegenden Säule (Qi Gong) und auf einer kämpferischen Säule.

Kung Fu bedeutet „das Erlangen einer besonderen Fähigkeit durch intensives und fortwährendes Üben“ und beschreibt heute die alten Stile im Sinne der Ganzheitlichkeit.

Weng Chun Kung Fu kommt aus dem südlichen Shaolin Kloster, das als Hochburg der besten Kung Fu Meister in ganz Süd-China berühmt war.

Übersetzt bedeutet Weng Chun „immer währende Lebenskraft“.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **DAO e.V., Verein zur Förderung chinesischer Kampfkünste und Kultur.**
- (2) Sitz des Vereins ist Diez. Die postalische Anschrift des Vereins lautet:
DAO e.V.
Wilhelmstr. 8
65582 Diez
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2009.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist es

- (1) den Breitensport, die chinesische Kampfkunst Süd Shaolin Weng Chun Kung Fu und Qi Gong einem breiten sportbegeisterten Kreis zugänglich zu machen, um neue Möglichkeiten der sportlichen Betätigung zu bieten,
- (2) Süd Shaolin Qi Gong einem breiten, an gesundheitsförderlichen Bewegungen interessierten Kreis zugänglich zu machen, um neue Möglichkeiten der gesundheitlichen Vorsorge und Prävention zu bieten,
- (3) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Strategien der Gewaltprävention, der Selbstbehauptung und der Selbstverteidigung zugänglich zu machen sowie
- (4) die dazugehörigen chinesischen Sitten und Gebräuche zu erforschen und zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein wird hierzu möglichst viele Mitglieder zu gewinnen suchen und Veranstaltungen sowie andere ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Beschäftigung mit Geschichte und Gegenwart des Weng Chun Kung Fu verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern. Zudem gibt es im Verein Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, die Telefonnummer und die e-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Mit der schriftlich bestätigten Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden gemäß Beitrags- und Vereinsordnung festgesetzt. Die Beitrags- und Vereinsordnung wird von der ersten Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 8 ausgeschlossen werden. Die Mahngebühr beträgt 2,50 €.
- (6) Beitragszahlungen können auf Antrag (mündlich oder schriftlich) vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe durch Satzungsänderung zu berufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzwart vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, wenn ansonsten die Beschlussfähigkeit gefährdet ist.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-Mail einberufen werden. Die Tagungsordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands



können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-Mail erklären.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand hat die Möglichkeit den Beirat einzuberufen. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten.

§ 12 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dies muss vorher vom Vorstand genehmigt werden.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- bzw. Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Sie vertreten die Sachgebiete nach § 2 und werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.



- (2) Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- (3) Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Beirats einberufen werden. Darüber hinaus muss er vom Vorsitzenden des Beirats einberufen werden, wenn es besondere Sachaufgaben erfordern oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates es schriftlich wünschen.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
- (5) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Fachausschüsse bestellen, denen auch Nichtvereinsmitglieder angehören können.
- (6) Beiratsmitglieder, welche den Sitzungen des Beirates dreimal hintereinander ferngeblieben sind, scheidern aus dem Beirat aus.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform und Aushang am Informationsboard des DAO-Vereins (Wilhelmstrasse 8, 65582 Diez) einberufen. Die Frist beginnt mit Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes, bzw. durch Aushang am Informationsboard.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Mitglieder. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - d) Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - g) Die Wahl der Mitglieder des Beirats.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen. Diese müssen in der Tagesordnung der Einladung benannt werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst;
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der



anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 15 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hahnstätten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Natur- und Umweltschutz, zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Datenschutzerklärung

(1) *Speicherung von Daten:*

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen personenbezogene Daten wie Adresse, Alter, Beruf, Anrede und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV - System des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon, e-Mail Adresse und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

(2) *Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:*

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.



(3) *Austritt aus dem Verein:*

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.